

## Verbesserte Rentenleistungen per 1. Januar 2026:

Zehnjähriger Rentenschutz im Todesfall bis 75

Erhöhung des Umwandlungssatzes für Männer auf 5,25%

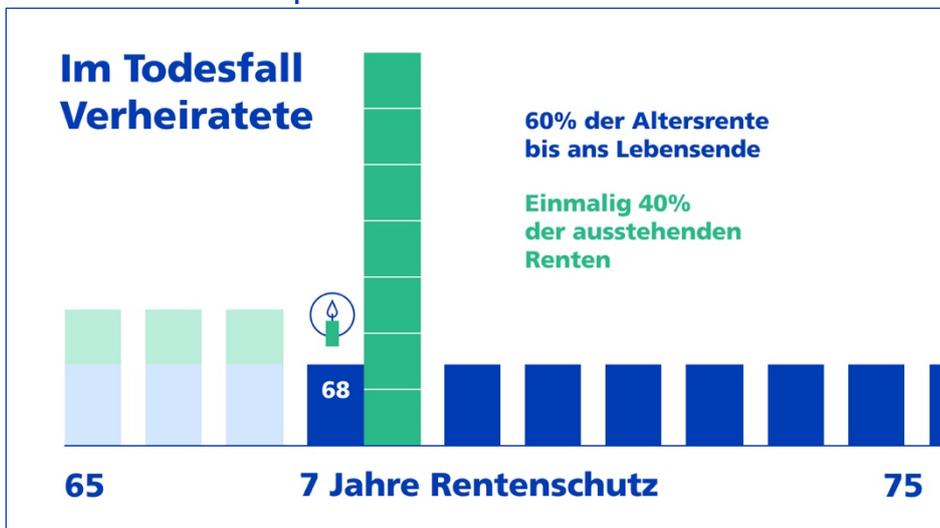
Per 1. Januar 2026 bietet die Swisscanto Flex Sammelstiftung ihren Rentnerinnen und Rentnern verbesserte Rentenleistungen an: Künftig garantieren wir auf die Altersrenten im Todesfall einen Rentenschutz von zehn Jahren bzw. bis Alter 75. Zusätzlich gilt für ordentliche Pensionierungen ab dem 1. Januar 2026 bei Männern neu ein Umwandlungssatz von 5,25%.

### Welche Änderungen bringt der neue Rentenschutz mit sich?

Der neue Rentenschutz bietet eine zusätzliche Absicherung für die Hinterbliebenen. Bis anhin erhielt die Ehepartnerin oder der Ehepartner im Todesfall einer rentenbeziehenden Person 60%<sup>1</sup> der monatlichen Rente. Mit dem Rentenschutz wird zusätzlich einmalig die Summe von 40% der noch ausstehenden Renten ausbezahlt. Die Leistung geht an die begünstigten Personen gemäss Reglement. Die monatliche Auszahlung der Rente von 60% wird regulär fortgesetzt. Bei unverheirateten Personen wird der nicht verbrauchte Rententeil gemäss Begünstigung im Reglement als einmalige Kapitalleistung an die Hinterbliebenen ausgerichtet.

Mit diesen Änderungen möchten wir den Rentnerinnen und Rentnern die Wahl der optimalen Vorsorgelösung erleichtern.

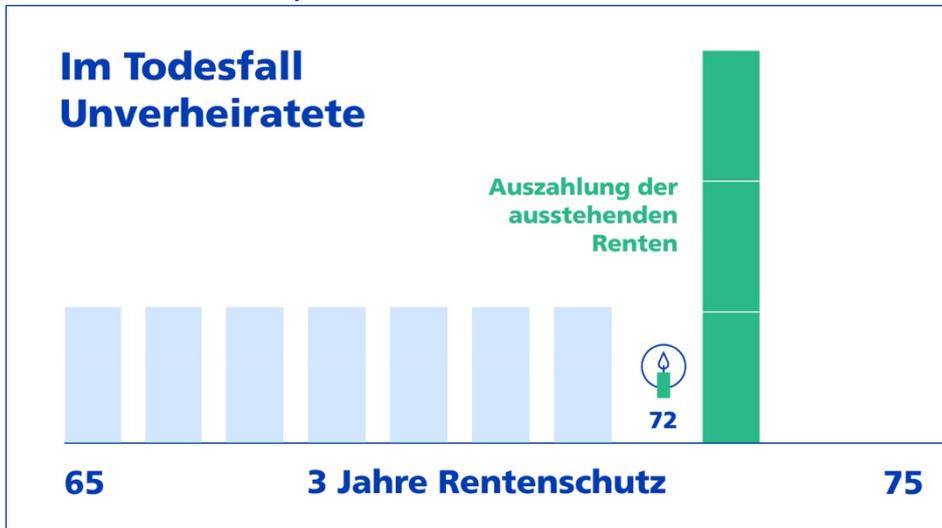
### Der Rentenschutz am Beispiel einer verheirateten Person



Ein verheirateter Mann lässt sich mit 65 pensionieren. Sein Alterskapital zum Zeitpunkt der Pensionierung beträgt CHF 500'000. Seine jährliche Altersrente beläuft sich auf CHF 26'250 ( $500'000 \times \text{Umwandlungssatz von } 5,25\% = \text{CHF } 26'250$ ). Im Alter von 68 Jahren verstirbt er. Seine Frau erhält nun bis an ihr Lebensende 60% der jährlichen Altersrente (CHF 15'750). Zusätzlich erhält sie für die verbleibenden sieben Jahre der Rentenschutzfrist die restlichen 40% einmalig ausbezahlt ( $40\% \text{ von } 7 \times 26'250 = \text{CHF } 73'500$ ).

<sup>1</sup> Bei Altersrentenbezüglern, bei denen die Höhe der Ehegattenrente einen abweichenden Prozentsatz der Altersrente beträgt, erhält der hinterbliebene Ehegatte weiterhin diese Ehegattenrente und einmalig die Summe von der entsprechenden Differenz der noch ausstehenden Renten ausbezahlt.

## Der Rentenschutz am Beispiel einer unverheirateten Person



Eine unverheiratete Frau lässt sich mit 65 pensionieren. Ihr Alterskapital beträgt CHF 500'000 und die jährliche Altersrente CHF 26'250. Mit 72 verstirbt sie. Der nicht verbrauchte Rententeil für die ausstehenden drei Jahre wird gemäss Begünstigung im Reglement als einmalige Kapitaleistung an die Hinterbliebenen ausgerichtet. In diesem Fall sind es CHF 78'750 ( $3 \times 26'250$ ).

### Verbesserung des Umwandlungssatzes

Bisher galt ein Umwandlungssatz von 5,1% bei Männern und 5,25% bei Frauen. Ab 1. Januar 2026 werden für beide Geschlechter die gleichen Umwandlungssätze angewandt. Der einheitliche Umwandlungssatz von 5,25% führt zu leicht höheren Renten bei den Männern.

### Für wen gelten die Neuerungen?

Der Rentenschutz gilt für alle Altersrentnerinnen und -rentner ab dem 1. Januar 2026. Er kommt automatisch auch auf bestehenden Renten zur Anwendung, sofern seit Rentenbeginn noch keine zehn Jahre vergangen sind. Für Personen, die bereits mehr als zehn Jahre Rente beziehen oder über 75 Jahre alt sind, entfällt diese zusätzliche Kapitaleistung. Der Umwandlungssatz von 5,25% gilt für alle Neurentnerinnen und -rentner, die ab 1. Januar 2026 ordentlich pensioniert werden.

Der Bezug von Kapital oder einer Kombination aus Kapital und Rente bleibt weiterhin möglich. Im Falle einer Kombination kommen die Verbesserungen auf dem Rentenanteil zum Tragen.

### Weitere Informationen

Detaillierte Informationen (inkl. FAQ) erhalten Sie online: [www.swisscanto-flex.ch](http://www.swisscanto-flex.ch)



**Rechtlicher Hinweis:** Die aufgeführten Werte haben rein informativen Charakter und sind Musterbeispiele. Im Versicherungsfall werden die Leistungen nach Reglement sowie aufgrund der aktuellen Grunddaten neu berechnet. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf die oben erwähnten Vorsorgeleistungen.